

Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)

Protokoll zur 3. Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 06.03.2007 beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV)

1. Begrüßung

2. Allgemeine Themen

a) Modernisierung der Outsourcing-Regelungen: Stand der Entwicklung

Bei der Modernisierung geltender Outsourcing-Regelungen und deren Integration in die MaRisk sind Verzögerungen eingetreten, die insbesondere – so ein BaFin-Vertreter - auf die Umsetzung der MiFID zurückzuführen sind. Mittlerweile hat die BaFin einen ersten Entwurf veröffentlicht, der am 5.04.2007 an die Verbände sowie die Mitglieder des Fachgremiums gesandt wurde. Zu diesem Entwurf können alle Verbände Stellung nehmen; er soll darüber hinaus im Fachgremium MaRisk im Rahmen von Sondersitzungen diskutiert und weiterentwickelt werden. Nach Abschluss der Diskussionen im Fachgremium wird ein zweiter Entwurf veröffentlicht, zu dem wiederum alle Verbände Stellung beziehen können. Über die konkreten Planungen wird im Anschreiben zum ersten Entwurf vom 5.04.2007 informiert.

b) Anforderungen zur Ermittlung der Auswirkungen einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung: Sachstand

Ein BaFin-Vertreter informiert die Teilnehmer über den weiteren geplanten Fortgang der Konsultation des Rundschreiben-Entwurfs zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch, der den Verbänden am 16.02.2007 übersandt worden ist. Einige Teilnehmer der Verbände äußern die Bitte, die Abgabefrist für schriftliche Stellungnahmen um einige Wochen zu verschieben, um die Thematik mit den Instituten ausführlich diskutieren zu können. Die BaFin steht diesem Anliegen aufgeschlossen gegenüber und sichert den Verbänden und Instituten einen ausreichend bemessenen Zeitrahmen zu. Die Abgabefrist für schriftliche Stellungnahmen soll daher bis Ende April 2007 verlängert werden.

3. Kurzer Vortrag zum Thema „Liquiditätsrisikomanagement im Verbund“

Teilnehmer des Fachgremiums aus den Reihen des DSGV bzw. des BVR stellen gängige Verfahrensweisen von Sparkassen und Genossenschaftsbanken im Bereich des Liquiditätsrisikomanagements vor. Im Rahmen des Liquiditätsrisikomanagements dieser Institute sind in erster Linie Rentabilitätsgesichtspunkte von Bedeutung; solvenzrechtliche Gesichtspunkte rücken aufgrund der besonderen Situation im Verbund (hohe Liquidität, dauerhafter Zugriff auf die Linien der Zentralinstitute bzw. der Landesbanken) tendenziell in den Hintergrund. Für die konkrete Umsetzung des Moduls BTR 3 lassen sich auf der Basis des GS II bzw. der Liquiditätsverordnung insgesamt praxismgerechte Lösungen entwickeln. Die anschließende Diskussion zeigt jedoch, dass sich die Durchführung von Szenariobetrachtungen (BTR 3 Tz. 2) im Einzelfall als schwierig erweist. Der Aussagegehalt aufwendiger Szenariobetrachtungen ist – so ein Teilnehmer – vor dem Hintergrund der besonderen Situation im Verbund in der Regel als gering einzuschätzen. Von Seiten der Aufsicht wird in diesem Zusammenhang auf den Regelungstext der MaRisk verwiesen: Nach BTR 3 Tz. 2 sind „angemessene“ Szenariobetrachtungen durchzuführen. Die Szenarien sind nach den Erläuterungen zu dieser Tz. vom Institut „individuell“ zu definieren. Beispielhaft wird auf den Ausfall bedeutender Kreditgeber verwiesen. Insgesamt besteht somit auch unter Berücksichtigung der besonderen Situation im Verbund ein breites Spektrum für passende Umsetzungslösungen. Die Durchführung stark vereinfachter Betrachtungen kann daher im Einzelfall durchaus „angemessen“ sein.

4. Einzelthemen

a) Gruppenbegriff nach KWG bzw. MaRisk

Nach AT 2.1 Tz. 1 der MaRisk hat das übergeordnete Unternehmen bzw. übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen einer Institutsgruppe, Finanzholdinggruppe oder eines Finanzkonglomerats ein Verfahren einzurichten, das „eine angemessene Steuerung und Überwachung der wesentlichen Risiken“ auf Gruppenebene sicherstellt. Die jeweils maßgeblichen Gruppenbegriffe werden im KWG bestimmt (§§ 10a Abs. 1 oder 2, Abs. 3 und 10b Abs. 3 KWG). Entsprechendes ergibt sich bereits aus der Erläuterung zu AT 2.1 Tz. 1. Davon abweichende Gruppenbegriffe, z.B. nach HGB, sind daher in diesem Zusammenhang grundsätzlich nicht relevant. Mit dieser Klarstellung wird dem Wunsch eines Teilnehmers entsprochen.

b) Erstausgabe von Wertpapieren/Ersterwerb aus einer Emission

Nach den Erläuterungen zu AT 2.3, Tz. 3 wird die Erstausgabe von Wertpapieren grundsätzlich nicht von der Definition der Handelsgeschäfte erfasst. Hingegen stellt der Ersterwerb aus einer Emission unter Berücksichtigung von Erleichterungsregelungen ein Handelsgeschäft im Sinne der MaRisk dar.

Aus Sicht eines Teilnehmers besteht Klärungsbedarf, ob mit der Erstausgabe von Wertpapieren die körperliche Erstellung der Stücke durch Einbuchung der Globalurkunde und entsprechender Ausbuchung der Stücke aus dem Konto/Depot der Konsortialbank bei Clearstream an den Investor zu verstehen ist. Danach würde es sich bei der Konsortialbank um eine Erstausgabe von Wertpapieren handeln.

Im Fachgremium besteht Konsens, dass die Erstausgabe von Wertpapieren bereits im Verhältnis Emittent / Konsortialbank vorliegt, so dass bei der Konsortialbank von einem Ersterwerb auszugehen ist. Das gilt unabhängig davon, ob bei der Konsortialbank ein Risiko entsteht, da auch Geschäfte mit geschlossener Position grundsätzlich als Handelsgeschäfte zu qualifizieren sind.

c) Verwendung des Begriffs „Strategien“ in anderen Regelwerken

Da der Begriff „Strategien“ auch in anderen Regelwerken Verwendung findet (z.B. § 135 Abs. 7 SolvV oder § 1a Abs. 6 KWG), stellt sich aus Sicht eines Teilnehmers die Frage nach dem Zusammenspiel mit dem Strategiebegriff der MaRisk. Der Teilnehmer spricht sich vor diesem Hintergrund dafür aus, dass die Strategieanforderungen aus anderen Regelwerken mittels der Geschäfts- oder Risikostrategie nach MaRisk erfüllt werden können (z.B. als Teilstrategie, Kapitel, Abschnitt, Passage). Aus Sicht der BaFin ist eine solche Handhabung grundsätzlich unproblematisch.

d) Funktionstrennung für das Rechnungswesen

Nach den Erläuterungen zu BTO Tz. 7 wird empfohlen, dass handelsintensive Kreditinstitute das Rechnungswesen in einem vom Markt und Handel unabhängigen Bereich ansiedeln. Aus Sicht eines Teilnehmers stellt sich die Frage, weshalb bei einer höheren Handelsintensität auch die Trennung des Rechnungswesens vom Markt empfohlen wird. Die „Handelsintensität“ bestimmt sich nach den Aktivitäten, die im Bereich Handel betrieben werden, so dass lediglich eine Trennung zwischen Handel und Rechnungswesen empfohlen werden sollte. Die BaFin wird die Erläuterungen zu BTO Tz. 7 umformulieren, so dass sich die Empfehlung künftig nur noch auf die Trennung des Rechnungswesens vom Bereich Handel beziehen wird.

e) Nicht-risikorelevante Handelsaktivitäten

Nach BTO 2.1 Tz. 2 ist bei „nicht-risikorelevanten Handelsaktivitäten“ eine Trennung des Handels bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung nicht erforderlich. Aus Sicht eines Instituts stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob die in den Erläuterungen zu BTO 2.1 Tz. 2 genannten Voraussetzungen "kumulativ" oder "alternativ" zu erfüllen sind.

Bei dieser Frage sind die in den Erläuterungen genannten Voraussetzungen im Rahmen einer „Gesamtbetrachtung“ zu Rate zu ziehen. Diese sollten jedoch nicht schematisch angewandt werden. Vor dem Hintergrund der risikoorientierten Ausrichtung der MaRisk kann das Ergebnis der Gesamtbetrachtung nicht von der Erfüllung jeder einzelnen Voraussetzung abhängen. Die Einschätzung, die im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu treffen ist, hat vielmehr unter Berücksichtigung der in der Erläuterung aufgezählten Anhaltspunkte, und somit unter deren angemessener Gewichtung im Einzelfall, zu erfolgen. Insoweit rückt die Frage, ob die Voraussetzungen "kumulativ" oder "alternativ" zu erfüllen sind in den Hintergrund. Maßgeblich ist vielmehr die Gesamtschau. Die BaFin wird diese Sichtweise durch redaktionelle Anpassungen der Erläuterungen zu BTO 2.1 Tz. 2 deutlicher zum Ausdruck bringen.

f) Abstimmung schwebender Termingeschäfte

Die Anforderung einer jährlich zu erfolgenden Abstimmung aller schwebenden Termingeschäfte durch die Interne Revision eines Kreditinstituts, die vormals in den MaH zu finden war, existiert in den MaRisk nicht mehr. Die BaFin hat hierzu nochmals im Protokoll zur Sitzung des MaRisk-Fachgremiums vom 4.5.2006 klarstellend Stellung bezogen. In diesem Zusammenhang hat allerdings eine Passage aus dem IDW-Prüfungshinweis IDW PH 9.302.1 vom 28.02.2006 bei einem Institut zu Irritationen geführt (Bestätigungen Dritter bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, Fußnote 9 zu Tz. 22). Da der Veröffentlichungstermin des Prüfungshinweises (28.02.2006) der Sitzung des Fachgremiums vom 4.5.2006 vorgelagert war, relativiert ein Teilnehmer des Fachgremiums aus dem Bereich der Wirtschaftsprüfung die Passage aus der Fußnote des Prüfungshinweises. Hinsichtlich der früheren MaH-Anforderung sind nach wie vor die klarstellenden Ausführungen im Protokoll zur Sitzung des Fachgremiums vom 4.5.2006 als maßgeblich zu betrachten.

g) Bestimmung des Zinsänderungsrisikos

Bei der Bestimmung des Zinsänderungsrisikos (allein) über die Auswirkungen auf das handelsrechtliche Ergebnis ist nach BTR 2.3 Tz. 6 eine „angemessene Betrachtung über den Bilanzstichtag hinaus erforderlich“. In diesem Zusammenhang wird die Frage nach der Länge dieser Betrachtung aufgeworfen. Die anschließende Diskussion zeigt, dass in der Praxis unterschiedliche Zeiträume angesetzt werden. Zu lange Betrachtungen werden kritisch beurteilt, da die Ungenauigkeit kumulierter Annahmen über die künftige Zinsentwicklung mit steigender Periodenzahl tendenziell zunimmt. Andererseits sollte die Länge der Betrachtung der bei Zinsänderungsrisiken regelmäßig zu beobachtende time-lag abgedeckt werden (Ergebniswirkung von Zinsänderungen der Folgeperioden). Aus Sicht der BaFin sind die Institute aufgefordert, bei der Frage der Länge der Betrachtung sachgerechte Lösungen zu entwickeln.

h) Prüfung der MaRisk

Die BaFin ordnet bereits MaRisk-Sonderprüfungen an, die sich allerdings noch nicht auf die Regelungen beziehen, die über die „alten“ Mindestanforderungen hinausgehen. Die neuen Anforderungen der MaRisk werden entsprechend dem Anschreiben zur Veröffentlichung der MaRisk für bestimmte Institute erst ab dem 1.1.2008 von Relevanz sein. Aus Sicht eines Teilnehmers stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, welche Konsequenzen sich bei Prüfungen in 2007 z.B. bei einer fehlenden „(Gesamt)Geschäftsstrategie“ ergeben. Bundesbank und BaFin sind sich darüber im Klaren, dass sich im Hinblick auf die Erfüllung einzelner Anforderungen der MaRisk bis zum 1.1.2008 u.U. Abgrenzungsprobleme bei bestimmten Instituten ergeben können.

Bundesbank und BaFin sichern zu, in solchen Fällen mit Augenmaß vorzugehen. Gleiches gilt im Hinblick auf die Erfüllung der Strategieanforderungen der MaRisk.

i) Plausibilisierung der Ergebnisse im Rechnungswesen und Risikocontrolling

Nach BTR 2.1 Tz. 4 sind die im Rechnungswesen und Risikocontrolling ermittelten Ergebnisse regelmäßig zu plausibilisieren. Auf Wunsch eines Teilnehmers des Fachgremiums stellt die BaFin klar, dass es sich hierbei – entsprechend dem Wortlaut – um eine Plausibilisierung und nicht etwa um eine „exakte Abstimmung“ der Ergebnisse handelt. Bei der Plausibilisierung geht es für die Institute darum, Abweichungen zwischen den handelsrechtlich und betriebswirtschaftlich ermittelten Ergebnissen nachvollziehen zu können. Eine „exakte Abstimmung“ ist regelmäßig nicht möglich, da beide Ergebnisse auf der Basis unterschiedlicher Methoden ermittelt werden.

j) Protokollzusatz: Funktionstrennung „Abwicklung und Kontrolle“

Nach BTO Tz. 3 ist bei der Ausgestaltung der Aufbauorganisation grundsätzlich sicherzustellen, dass die Bereiche Markt und Handel bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung u.a. von den Funktionen, die der Abwicklung und Kontrolle von Handelsgeschäften dienen (BTO Tz. 2e), zu trennen sind.

Ein Institut mit drei Vorständen wirft die Frage auf, ob die unter BTO Tz. 2e genannten Funktionen (Abwicklung und Kontrolle) unter Beachtung aller sonstigen Regelungen ohne Ausnahme immer auch vom Bereich Markt zu trennen sind. Angabegemäß bestehen bei dem Institut keine Berührungspunkte zwischen dem Bereich Markt und den Funktionen der „Abwicklung und Kontrolle“. Im Bereich Markt werden lediglich Kreditgeschäfte, nicht jedoch Handelsgeschäfte, bearbeitet und votiert. Es bestehen geschäftsbezogen keinerlei Überschneidungen zu den Handelsgeschäften. Aus Sicht des Instituts sind daher Interessenkollisionen ausgeschlossen. Diese Sichtweise deckt sich mit der Auffassung der BaFin: In diesem besonderen Fall müssen die genannten Bereiche/Funktionen bei Instituten mit drei oder mehr als drei Vorständen nicht zwingend voneinander getrennt werden.

5. Sonstiges

Die nächste Sitzung des Fachgremiums MaRisk wird voraussichtlich am 20.09.2007 stattfinden. Die Sondersitzung zu den neuen Outsourcing-Regelungen ist für den 23.05.2007 terminiert. Die BaFin wird die Teilnehmer über Einzelheiten rechtzeitig informieren.